



Verwaltungsgericht Weimar · Postfach 24 48 · 99405 Weimar

Die Präsidentin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Thomas Lenhart

Durchwahl:
Telefon 03643 413-312
Telefax 03643 413-445

postvvwgwe@thfj.thueringen.de

Ihr Zeichen:
249597

Ihre Nachricht vom:
20. Mai 2022

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1500 E - 22/22

Weimar
31. Mai 2022

Einführung der elektronischen Gerichtsakte

Sehr geehrte(r) 

Ihr Antrag vom 20. Mai 2022 auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz ist erstens auf den Zugang zu Informationen zum Umsetzungsstand der elektronischen Gerichtsakte gerichtet, zweitens wird nach Plänen gefragt, wie Bürgerinnen und Bürgern der elektronische Gerichtszugang für Klagen ermöglicht wird, drittens wird gefragt, ob Pläne zur Schaffung von Webseiten oder Apps bestehen, die "durch den digitalen Prozess einer Transparenzklage führen", und viertens wird nach „automatischen Veröffentlichungen“ von Gerichtsentscheidungen gefragt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Informationszugang wird durch die nachfolgenden Mitteilungen gewährt.
2. Das Verfahren ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG verwaltungskostenfrei.

Zu Frage 1 wird mitgeteilt, dass am Verwaltungsgericht Weimar die elektronische Gerichtsakte seit dem 2. November 2021 eingeführt ist. Seit diesem Zeitpunkt werden neu eingehende Verfahren nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 55b VwGO, Thüringer eAkten-Verordnung Justiz) elektronisch geführt. Dabei wird das Fachverfahren VIS-Justiz verwendet. Sonstige Pläne zur Einführung einer elektronischen Gerichtsakte bestehen nicht.

Hinweis: Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13,14 DS-GVO) beim Verwaltungsgericht Weimar finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wird Ihnen diese in Papierform.

Verwaltungsgericht
Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de

Zu Frage 2 wird mitgeteilt, dass eine elektronische Erreichbarkeit des Gerichts in Rechtssachen entsprechend den Vorschriften in § 55a VwGO besteht. Für Privatpersonen dürfte insbesondere der Zugang im Weg des De-Mail-Verfahrens (§ 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 VwGO) von praktischem Interesse sein. Das De-Mail-Verfahren wird von Mail-Anbietern weiterhin zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 3 wird mitgeteilt, dass Pläne in dem von Ihnen beschriebenen Sinn nicht bestehen.

Zu Frage 4 wird mitgeteilt, dass das Gericht Termine, Pressemitteilungen und Entscheidungen, an denen nach Auffassung der zuständigen Kammer des Gerichts ein Interesse der Öffentlichkeit bestehen könnte, auf seiner Webseite veröffentlicht. Solche Entscheidungen werden auch juristischen Online-Portalen und Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Im übrigen können auf Antrag einzelne Entscheidungen kostenpflichtig in anonymisierter Form übersandt werden. Darüber hinausgehende Pläne zu „automatischen Veröffentlichungen“ bestehen nicht.

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz sind für den beantragten Informationszugang nicht einschlägig, da es sich bei der genannten Informationen weder um eine Informationen nach § 2 Abs. 3 ThürUIG noch nach § 2 Abs. 1 VIG handelt.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

